



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Felix Locke, Julian Preidl, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER),**

Klaus Holetschek, Michael Hofmann, Prof. Dr. Winfried Bausback, Tanja Schorer-Dremel, Martin Wagle, Dr. Ute Eiling-Hütig, Thomas Huber, Konrad Baur, Norbert Dünkel, Wolfgang Fackler, Martina Gießübel, Josef Heisl, Melanie Huml, Björn Jungbauer, Andreas Jäckel, Tobias Reiß, Helmut Schnotz, Peter Tomaschko, Kristan Freiherr von Waldenfels und Fraktion (CSU)

Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung überarbeiten!

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest:

- Ab dem 1. August 2026 wird bundesweit stufenweise ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter eingeführt.
- Damit wird der Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Ende der Grundschulzeit verlängert.
- Die Realisierung dieses Anspruchs ist vor allem für die Kommunen als Sachaufwandsträger eine enorme Belastung.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich im Bund für die folgenden dringend notwendigen Nachbesserungen zum Rechtsanspruch einzusetzen:

- Anpassung bzw. Klarstellung im Sozialgesetzbuch – Achstes Buch (SGB VIII) zur Abdeckung der Ferienzeiten durch freie Kinder- und Jugendarbeit
- Verlängerung der Fertigstellungsfristen im Ganztagsfinanzhilfegesetz (GaFinHG)
- Vornehmen von Ergänzungen für die Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG)-Statistik
- Kostenerstattung durch Leistungen für Bildung und Teilhabe und Wirtschaftliche Jugendhilfe auch für Mittagsbetreuung

Begründung:

Abdeckung der Ferienzeiten

Bayerische Kommunen kritisieren, dass Angebote der freien Kinder- und Jugendarbeit im Bereich der Ferienbetreuung nach aktueller Auffassung des Bundes nicht rechtsanspruchserfüllend sein werden, da sie keine Betriebserlaubnis des Jugendamts haben oder unter Schulaufsicht stehen.

Verlängerung der Fertigstellungsfristen

Auf Grundlage des GaFinHG und einer zwischen Bund und Ländern abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung (VV II) gewährt der Bund den Ländern Finanzhilfen für den investiven Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter. Es sind aber nur solche Maßnahmen förderfähig, die bis zum 31.12.2027 abgeschlossen werden. Bayerische Kommunen kritisieren, dass diese Fertigstellungsfristen viel zu knapp bemessen sind.

Ergänzungen für die GaFöG-Statistik

Im Zusammenhang mit dem Rechtsanspruch hat der Bund eine neue sog. GaFöG-Statistik im SGB VIII verankert. Für eine vollständige Datenlieferung müssen Daten der Angebote der Kinder- und Jugendhilfe und Daten der Angebote unter Schulaufsicht abgeglichen werden. Einen dafür erforderlichen Identifikator hat der Bund jedoch im SGB VIII nicht als Erhebungsmerkmal vorgesehen und weigert sich bislang – trotz entsprechender Forderungen aus zahlreichen Ländern – hartnäckig einen solchen Identifikator nachträglich aufzunehmen und sonstige Anpassungen auf Bundesebene vorzunehmen. Es müssen deshalb umständliche und ressourcenintensive Alternativkonstruktionen auf Landesebene entwickelt werden. Es sollen die entsprechenden Anpassungen auf Bundesebene vorgenommen werden. Dazu könnte etwa der § 100 Nr. 3 SGB VIII um den § 99 Abs. 7 Nr. 3 SGB VIII mit der ergänzenden Regelung erweitert werden, dass der Identifikator für die Zusammenführung mit den Angaben der auf Landesebene geregelten Erhebung an den Schulen zur Erfüllung der Berichtspflichten aus dem GaFöG verwendet werden kann.

Kostenerstattung durch Leistungen für Bildung und Teilhabe und Wirtschaftliche Jugendhilfe auch für Mittagsbetreuung

Für Aufwendungen für Mittagessen in Hort-, KoGa- sowie Offenen und Gebundenen Ganztagsschulangeboten können grundsätzlich Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragt werden. Für Beiträge für den Besuch von Kindertageseinrichtungen privater und freier Träger kann zudem eine Übernahme der Kosten über die Wirtschaftliche Jugendhilfe nach dem SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe erfolgen. Für Mittagsbetreuungskosten gilt dies nicht. Punktuell in manchen Kommunen erfolgte dies u. U. auf freiwilliger Basis, da eine Analogie anerkannt wird, dies ist jedoch nicht verankert, wäre aber im Sinne aller Familien und Kinder. Diese Schlechterstellung der Mittagsbetreuung ist Erziehungsberechtigten nicht vermittelbar. Auch systematisch ist die unterschiedliche Handhabung gerade im Hinblick auf den Rechtsanspruch kaum länger zu rechtfertigen, da jedenfalls die verlängerte Mittagsbetreuung mit erhöhter Förderung ebenso wie Offene und Gebundene Ganztagschule als Ganztagsgrundschule und damit als rechtsanspruchserfüllendes Angebot im Sinne des SGB VIII gilt. Kosten für die Mittagsbetreuung sollen bei den Leistungen für Bildung und Teilhabe Berücksichtigung finden können.